

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 08/2021

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
15. März 2021

Inhaltsverzeichnis

- Grundordnung der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -
vom 26. August 2004 in der Fassung
vom 22. Oktober 2020

Grundordnung der Hochschule Merseburg

Inhalt

Hochschule Merseburg.....	1
I. Rechtsstellung und Aufgaben	2
§ 1 Name und Sitz der Hochschule.....	2
§ 2 Profil der Hochschule	2
II. Organe, Gremien und Wahlen	2
§ 3 Gliederung der Hochschule	2
§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung an der Selbstverwaltung	2
§ 5 Senat.....	3
§ 6 Rektorat.....	5
§ 7 Rektor oder Rektorin, Prorektoren und Prorektorinnen	6
§ 8 Kanzler oder Kanzlerin	7
§ 9 Fachbereich	8
§ 10 Fachbereichsrat	8
§ 11 Dekanat und Dekan oder Dekanin.....	9
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte.....	10
§ 13 Kuratorium	11
III. Mitgliedschaft und Mitwirkung.....	11
§ 14 Mitglieder und Angehörige	11
§ 15 Studierendenschaft	12
§ 16 Gasthörer, Gasthörerinnen und Frühstudierende.....	12
§ 17 Professoren und Professorinnen.....	12
§ 18 Beschlussfassungen	13
IV. Forschung und Lehre	13
§ 19 Lehre	13
§ 20 Wissenschaftliche Zusammenarbeit.....	13
§ 21 Forschungsförderung	14
§ 22 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	14
§ 23 An-Institute, Ausgründungen	14
V. Schlussbestimmungen.....	14
§ 24 Amtliche Bekanntmachungen	14
§ 25 Inkrafttreten	14

I. Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Name und Sitz der Hochschule

- (1) Die Hochschule trägt den Namen "Hochschule Merseburg". Zusätzlich wird die englische Bezeichnung „Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences“ verwendet.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Die Hochschule führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Dienstsiegel.
- (3) Sitz der Hochschule ist Merseburg.

§ 2 Profil der Hochschule

- (1) Die Hochschule Merseburg erfüllt die Aufgaben gem. § 3 HSG LSA. Insbesondere gestaltet sie mit praxisrelevanter und lösungsorientierter Wissenschaft eine nachhaltige Zukunft.
- (2) Studium, Lehre und Forschung werden anwendungsorientiert, lebensnah sowie interdisziplinär in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft durchgeführt. Die Hochschule ist dabei verlässlicher und konstruktiver Partner, der den sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen sowie technischen Wandel in der Metropolregion Mitteldeutschland prägt und Impulsgeber für die internationale Entwicklung ist.
- (3) Auf dem grünen Campus der Hochschule wird eine vertrauensvolle und aktive Gemeinschaft, in der sich Kompetenz, Persönlichkeit und Eigenverantwortung entfalten können, gelebt. Kommunikation auf Augenhöhe und ein wertschätzendes und faires Miteinander, Familienfreundlichkeit, Chancengleichheit und Gendersensibilität sind tragende Grundsätze unserer Zusammenarbeit.

II. Organe, Gremien und Wahlen

§ 3 Gliederung der Hochschule

- (1) Die zentralen Organe der Hochschule sind gem. § 66 HSG LSA das Kuratorium, der Senat und das Rektorat.
- (2) Die Hochschule Merseburg gliedert sich in Fachbereiche, einen Service- und Administrationsbereich (zentrale Verwaltung, Zentrale Einrichtungen), Stäbe und Beauftragte.
- (3) Die Organe der Fachbereiche sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (4) Die Studierendenschaft wird durch den Studierendenrat und die Fachschaften der Fachbereiche vertreten.
- (5) Die Organe und Organisationseinheiten der Hochschule Merseburg üben ihre Aufgaben in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Hochschule aus.
- (6) Im Übrigen ist die Gliederung der Hochschule Merseburg soweit nicht bereits in dieser Grundordnung festgelegt, in einem Organisationsplan festgelegt, der vom Senat zu beschließen ist.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung an der Selbstverwaltung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule Merseburg haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des § 59 HSG LSA an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

- (2) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Sie bedarf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule, über die das Rektorat entscheidet. Das Rektorat wirkt gemeinsam mit den Dekanaten auf eine gerechte Gleichverteilung der Funktionen in der Akademischen Selbstverwaltung hin.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 2 sind insbesondere:
 1. gesundheitliche Gründe,
 2. wenn feststeht, dass der oder die Gewählte im Verlauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt,
 3. wenn das Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule nur befristet ist und vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit endet oder
 4. fachliche Gründe.
- (4) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind im Rahmen ihrer Funktion als Mitglied der Selbstverwaltung an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Gremien beschließen in ihren Geschäftsordnungen, ob sie hochschul- oder fachbereichsöffentlich oder nichtöffentlich tagen. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden gem. § 64 Abs. 2 HSG LSA in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören gemäß § 67 Abs. 1 HSG LSA an:
 1. die Mitglieder des Rektorates mit dem Rektor als Vorsitzendem oder der Rektorin als Vorsitzende mit Stimmrecht und den Prorektoren oder Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, und dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratende Mitglieder,
 2. die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Statusgruppen gemäß § 60 HSG LSA in folgender Verteilung:
 - 7 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
 - 2 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
 - 2 Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA),
 - 1 wissenschaftsunterstützender hauptberuflicher Mitarbeiter oder wissenschaftsunterstützende hauptberufliche Mitarbeiterin (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) sowie
 3. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Merseburg mit Stimmrecht (§ 72 Abs. 3 HSG LSA).
 4. Die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil, sofern sie nicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 in diesen gewählt worden sind.
- (2) Diese werden in einer Erst- und Zweitstimmenwahl gewählt. Für die Erststimmenwahl bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis wählt 2 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen in den Senat. Bei der Zweitstimmenwahl werden die übrigen Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ungeachtet der Fachbereichszugehörigkeit, gewählt. Wird ein Professor oder eine Professorin über die Erststimmenwahl als auch über die Zweitstimmenwahl gewählt, muss er oder sie vor Amtsantritt ein Votum abgeben, ob er oder sie die Wahl über die Erststimme oder über die Zweitstimme annimmt. Eine gleichzeitige Ausübung des Amtes über die Erst- und Zweitstimmenwahl ist unzulässig. Für die jeweils andere Funktion ist eine Vertretung erforderlich. Näheres hierzu bestimmt die Wahlordnung der Hochschule Merseburg.

- (3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Senats gilt entsprechend für die Kommissionen des Senats.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt vier (4) Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreter ein (1) Jahr. Sie beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Wintersemesters. Endet die Mitgliedschaft nach § 58 Abs. 1 HSG LSA eines gewählten Gremienmitgliedes, dann endet auch das dazugehörige Mandat. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (5) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personalangelegenheiten einschließlich Berufsangelegenheiten.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit richtet der Senat ständige Kommissionen ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat Beauftragte bestellen, insbesondere bestellt der Senat gem. § 73 HSG LSA eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Behindertenfragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (8) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67 a HSG LSA bestimmt. Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen treffen

- a) in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und die Bildung von Forschungsschwerpunkten auf Vorschlag der Fachbereiche,
- b) über den Hochschulentwicklungsplan und den Entwurf der Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 5 HSG LSA,

2. Beschlüsse fassen

- a) über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
- b) über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche oder des Rektors oder der Rektorin,
- c) über Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen,
- d) über den Wirtschaftsplan,
- e) über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- f) über Rahmenordnungen zu Studien-, Prüfungs-, Promotionsordnungen,
- g) über Satzungen zur Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Rektorates,
- h) über Rahmenordnungen zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
- i) über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin,
- j) über Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit der Zielvorgabe, den Anteil der Frauen in allen Berufsgruppen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen sowie

- k) über die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die sich auf Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen beziehen, auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin,

3. Stellungnahmen abgeben

- a) zu Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen. Letzteres unter der Voraussetzung der Verleihung des Promotionsrechts gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 HSG LSA durch das für Hochschulen zuständige Ministerium,
 - b) zu Satzungen, die das Verfahren und die Kriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Hochschulauswahlverfahren regeln,
 - c) zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen über Grundstücke und
 - d) im Rahmen der Anhörung zum Hochschulstrukturplan.
- (9) Der Senat hat darüber hinaus über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren und Professorinnen, die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen abschließend zu entscheiden. Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission bilden. Näheres regelt die Berufsordnung.

§ 6 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 - 1. der Rektor als Vorsitzender oder die Rektorin als Vorsitzende,
 - 2. zwei Prorektoren oder Prorektorinnen für die Aufgabenbereiche „Studium und Lehre“ sowie „Forschung, Wissenstransfer und Existenzgründung“ und
 - 3. der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) Die Aufgaben des Rektorats ergeben sich aus § 68 Abs. 3 HSG LSA. Dies sind insbesondere:
 - 1. die Budget- und Stellenverteilung nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen,
 - 2. die Gliederung von Fachbereichen auf Vorschlag des zuständigen Dekans oder Dekanin,
 - 3. die Entscheidung über die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senats zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
 - 4. die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren an eine andere Hochschule oder Hochschuleinrichtung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA nach Anhörung des Fachbereichsrates und der betroffenen Person,
 - 5. die Verpflichtung von Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes gemäß § 44 Abs. 2 HSG LSA durch Weisung,
 - 6. die Freistellung oder Beurlaubung zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder für wirtschaftsbezogene Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers gem. § 39 HSG LSA nach Anhörung durch den Fachbereich und unter Beachtung der LVVO,
 - 7. Erarbeitung von Vorschlägen zur Festsetzung der Zulassungszahlen der einzelnen Studiengänge zur Beschlussfassung durch den Senat,

8. die Festlegung von Arbeitszeitregelungen gemäß § 63 LBG LSA sowie die Entscheidung über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung nach §§ 64 bis 65 a LBG LSA sowie
 9. die Entscheidung über Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestands nach § 39 Absatz 4 LBG LSA in Abstimmung mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin.
- (4) Die Geschäftsordnung des Rektorats legt die Geschäftsbereiche und Aufgaben und Vertretungen der Rektoratsmitglieder fest, soweit diese nicht in der Grundordnung geregelt sind.

§ 7 Rektor oder Rektorin, Prorektoren und Prorektorinnen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule nach außen. Er oder sie ist hauptberuflich tätig. Der Rektor oder die Rektorin wird von dem dienstältesten Prorektor oder der dienstältesten Prorektorin vertreten. Im Übrigen kann der Rektor oder die Rektorin bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere durch die Geschäftsordnung des Rektorats, ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin richten sich insbesondere nach § 69 HSG LSA, diese sind:
 1. die Förderung der Entwicklung der Hochschule gemeinsam mit den Gremien, ihren Mitgliedern und Angehörigen und deren Zusammenarbeit,
 2. der Vorsitz im Rektorat und die Festlegung der Richtlinien des Rektorats,
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Senatsbeschlüsse,
 4. die Ausübung des Haus- und Ordnungsrechts sowie
 5. die Dienstvorgesetztenfunktion für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und
 6. die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin stellt über den Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. Dem Rektor oder der Rektorin steht diesbezüglich gegenüber dem Dekan oder der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (4) Die Aufgaben der Prorektoren oder Prorektorinnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.
- (5) Die Amtszeit des Rektors oder der Rektorin und der Prorektoren oder Prorektorinnen beträgt fünf (5) Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Prorektoren oder der Prorektorinnen endet in der Regel mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors spätestens aber 4 Monate nach Amtsantritt eines neuen Rektors oder Rektorin. Bis dahin wird das Amt kommissarisch geführt.
- (6) Die Wahl des Rektors oder der Rektorin erfolgt durch den Senat nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung gem. § 69 Abs. 9 HSG LSA. Dabei ist besonders auf einschlägige Wissenschaftsmanagement- und Leitungserfahrung Wert zu legen, die eine erfolgreiche Amtsausübung erwarten lassen.
- (7) Die Prorektoren oder Prorektorinnen werden auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Senat aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA gewählt.
- (8) Die Wahlordnung des Rektorats regelt die Abwahl des Rektors oder der Rektorin und eines Prorektors oder einer Prorektorin.

- (9) Der Rektor oder die Rektorin und die Prorektoren oder Prorektorinnen können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Hochschule oder der Fachbereiche wahrnehmen.
- (10) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin bildet der Senat eine Findungskommission. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der Findungskommission werden in der Wahlordnung des Rektorats festgelegt.
- (11) Das Rechtsverhältnis als Rektor oder Rektorin endet:
 - 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 - 2. mit Zugang der Rücktrittserklärung, spätestens mit dem in der Rücktrittserklärung angegeben Datum aus sonstigen Gründen,
 - 3. mit der Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Senats und der Abberufung oder
 - 4. mit der Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses aus sonstigen Gründen.
- (12) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes, führt der bisherige Rektor oder die bisherige Rektorin die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neubesetzung fort. Endet die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors oder der neuen Rektorin fort. Kommt es im Zuge eines Wahlverfahrens oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines bisherigen Prorektors oder einer bisherigen Prorektorin zu keiner Neubesetzung, kann die Leitung der Hochschule nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 HSG LSA vorübergehend einen Professor oder eine Professorin mit der Wahrnehmung der Funktion beauftragen.
- (13) Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Rektor oder die neu gewählte Rektorin werden die Amtsgeschäfte durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des ausgeschiedenen Rektors oder der ausgeschiedenen Rektorin kommissarisch fortgeführt. Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. Scheiden alle gewählten Mitglieder des Rektorates aus, wählt der Senat ein Interimsrektorat, das bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte kommissarisch führt.

§ 8 Kanzler oder Kanzlerin

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin nimmt die Aufgaben gem. § 71 HSG LSA wahr; diese sind insbesondere:
 - 1. die Funktion des oder der Beauftragten für den Haushalt,
 - 2. die Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie
 - 3. die Dienstvorgesetztenfunktion für das wissenschaftsunterstützende Personal.
- (2) Die Geschäftsordnung des Rektorats legt Näheres und die Stellvertretung des Kanzlers oder der Kanzlerin fest.
- (3) Die Amtszeit beträgt acht (8) Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin erfolgt durch den Senat nach vorangegangener Ausschreibung gem. § 71 Abs. 2 und 3 HSG LSA. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der Findungskommission werden in der Wahlordnung des Rektorats festgelegt.
- (5) Das Rechtsverhältnis als Kanzler oder Kanzlerin endet:
 - 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 - 2. mit Zugang der Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen,
 - 3. mit der Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Senats und der Abberufung oder

4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

§ 9 Fachbereich

- (1) An der Hochschule Merseburg bestehen die folgenden Fachbereiche:
 - Ingenieur- und Naturwissenschaften (INW)
 - Soziale Arbeit.Medien.Kultur (SMK)
 - Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften (WIW).
- (2) Die Fachbereichsstrukturen werden vom Senat beschlossen und bei Bedarf unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung verändert. Vor Änderungen ist eine Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen.
- (3) Die Aufgaben des Fachbereichs ergeben sich aus § 76 HSG LSA.

§ 10 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlussorgan des Fachbereiches. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen und Initiativen zur Reform des Studiums und trägt im Rahmen der vorhandenen Ausstattung dafür Sorge, dass seine Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen können.
- (2) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 77 Abs. 2 HSG LSA. Darüber hinaus entscheidet er über:
 1. die Ordnungen, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches erstrecken,
 2. die Beschlussvorschläge für den Senat zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Fachbereiches,
 3. die Beschlussvorschläge für das Rektorat zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder zur Kündigung von Verträgen des Fachbereiches mit anderen Einrichtungen,
 4. die Beschlussvorschläge für den Senat zur Einrichtung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen des Fachbereiches,
 5. das Leitbild des Fachbereiches und
 6. den Frauenförderplan des Fachbereiches sowie
 7. die Kooptierung von Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen.
- (3) Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an:
 1. 7 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
 2. 2 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
 3. 2 Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA),
 4. 1 wissenschaftsunterstützender hauptberuflicher Mitarbeiter oder 1 wissenschaftsunterstützende hauptberufliche Mitarbeiterin (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
 5. die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats, die nicht als Mitglied des Fachbereichsrates gewählt worden sind, besitzen im Fachbereichsrat kein Stimmrecht.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein (1) Jahr, die der anderen Vertreterinnen und Vertreter vier (4) Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung, regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus den jeweiligen Statusgruppen beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Wintersemesters.

- (7) Endet die Mitgliedschaft nach § 58 Abs. 1 HSG LSA eines gewählten Gremienmitgliedes, dann endet auch das dazugehörige Mandat.
- (8) Zur Organisation des Studiums richten die Fachbereiche Studiengangsleitungen ein. Näheres regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.
- (9) § 5 Abs. 5 der Grundordnung gilt entsprechend.
- (10) Näheres zur inneren Ordnung des Fachbereichs kann in einer Ordnung geregelt werden, insbesondere kann darin festgelegt werden, dass der Fachbereich Ausschüsse bildet.

§ 11 Dekanat und Dekan oder Dekanin

- (1) Die Fachbereiche werden gemäß § 78 Abs. 3 HSG LSA durch ein Dekanat geleitet.
- (2) Die Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus § 78 HSG LSA. Darüber hinaus ist es zuständig für:
 - 1. die Gestaltung und die Sicherstellung des Lehrangebotes auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 2. die Erstellung des jährlichen Lehr- und Forschungsberichtes,
 - 3. das Erarbeiten von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Fachbereiches und seiner Leistungsangebote,
 - 4. die ergebnisorientierte Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Fachbereiches und
 - 5. die Vertretung des Fachbereiches im Budgetierungsprozess der Hochschule sowie beim Abschluss und der Umsetzung von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsplanes nach Beratung im Fachbereichsrat.
- (3) Mitglieder des Dekanats sind:
 - 1. der oder die vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren und Professorinnen gewählte Dekan oder Dekanin und
 - 2. bis zu zwei vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren und Professorinnen gewählte Prodekanen oder Prodekaninnen, von denen einer oder eine die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin wahrzunehmen hat.
- (4) Die Entscheidungen der Mitglieder des Dekanats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier (4) Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat wählt den Dekan oder die Dekanin sowie die Prodekanen und die Prodekaninnen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Die Prodekanen oder Prodekaninnen werden auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen des Fachbereiches mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Näheres zum Wahlverfahren kann in einer Ordnung geregelt werden.
- (6) Jedes Mitglied eines Dekanats kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan oder eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan gewählt wird.
- (7) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereiches beratend teilnehmen.
- (8) Der Dekan oder die Dekanin vertritt den Fachbereich sowie das Dekanat und sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates und des Dekanats. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches und des Dekanats und ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrats mit Stimmrecht.
- (9) Die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin ergeben sich aus § 78 Abs. 1 HSG LSA, insbesondere trägt er oder sie dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und Hochschul-

lehrerinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihm oder ihr ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrates die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, von einer solchen Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten. Er oder sie unterrichtet regelmäßig den Fachbereichsrat über die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

- (10) Das Rechtsverhältnis als Dekan oder Dekanin endet:
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. mit Zugang der Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen oder
 3. mit der Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses aus sonstigen Gründen.
- (11) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Amtes, führt der bisherige Dekan oder die bisherige Dekanin die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neubesetzung fort. Die Amtszeit der Stellvertreter und Stellvertreterinnen endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin; im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Dekans oder der Dekanin führen sie die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl des Dekans oder der Dekanin fort.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fachbereiche wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule an der Hochschule insbesondere in Hochschulorganen und Gremien hin. Sie erfüllen die ihnen gem. § 72 HSG LSA zugewiesenen Aufgaben und nehmen entsprechend ihre Rechte wahr.
- (2) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist insbesondere berechtigt und verpflichtet die Hochschulöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren sowie thematische Gleichstellungsfragen in die wissenschaftliche Arbeit einzubringen.
- (3) Für jeden Fachbereich, für den Gesamtbereich der Verwaltung und Zentrale Einrichtungen sowie für die Hochschule insgesamt ist jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter oder eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.
- (4) Die Wahl erfolgt durch die weiblichen Mitglieder und Beschäftigten der jeweiligen Organisationseinheit mit den Wahlen zum Senat oder zu den Fachbereichsräten. Ihre Amtszeiten entsprechen denen der jeweiligen Gremien.
- (5) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule soll der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können sowohl dem wissenschaftlichen als auch dem wissenschaftsunterstützenden Personal angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs.
- (6) Die von der Hochschule erlassenen Konzepte, Pläne und Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter an der Hochschule und zur Erhöhung des weiblichen Anteils am wissenschaftlichen Nachwuchs ergänzen, erweitern und präzisieren die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und bleiben unberührt.
- (7) Der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Merseburg und der Fachbereiche sowie der Verwaltung bilden zur Unterstützung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule eine Gleichstellungskommission unter Vorsitz der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule. Die Hochschulleitung und der Senat unterstützt die Gleichstellungsarbeit durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium der Hochschule Merseburg berät und unterstützt die Leitung der Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten, fördert die Profilbildung sowie die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit gem. § 74 HSG LSA.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 1. Beratung und Unterstützung der Hochschulleitung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im regionalen, nationalen und internationalen Kontext,
 2. Abgabe von Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan, zu den Struktur- und Entwicklungsplänen, zur Änderung der Grundordnung, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und zur Weiterbildung, zur Gründung und Beteiligung an Unternehmen sowie zur Verfügung über Grundstücke,
 3. Billigung des jährlichen Berichtes des Rektorats,
 4. Vermittlung zwischen Rektorat und Senat bei Dissens zwischen dem Rektorat und dem Senat nach § 67 a Abs. 3 HSG LSA in Bezug auf den Hochschulentwicklungsplan, den Entwurf der Zielvereinbarung oder den Wirtschaftsplan. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann das Kuratorium eine Entscheidung herbeiführen und
 5. Mitwirkung an der Wahl des Rektors oder der Rektorin nach § 69 Abs. 9 S. 3 und S. 4 HSG LSA.
- (3) Das Kuratorium besteht aus fünf (5) stimmberechtigten Mitgliedern gem. § 74 Abs. 2 HSG LSA, die nicht Mitglieder der Hochschule Merseburg sein dürfen. Mitglieder können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollten. Eines der Mitglieder des Kuratoriums soll ein Unternehmer oder eine Unternehmerin oder ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus dem Bereich der Wirtschaft sein. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektorat vorgeschlagen und vom Senat entsprechend § 62 HSG LSA gewählt. Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums stellt sicher, dass Rektor oder Rektorin und Kanzler oder Kanzlerin sowie auf deren Empfehlung sachlich zuständige oder betroffene Mitglieder der Hochschule an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Die für Gremien geltenden Vorschriften des Hochschulgesetzes sind auf das Kuratorium nicht anzuwenden.

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 14 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptamtlich und das hauptberuflich tätige Personal sowie die Studierenden. Hauptberuflich tätig ist das Personal, das durchschnittlich nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule tätig ist. Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Senats hauptberuflich tätig sind.
- (2) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, die im Ruhestand befindlichen Professoren oder Professorinnen und die kooperativ promovierenden Doktoranden oder Doktorandinnen sowie die ehemaligen Mitglieder der Hochschule.
- (3) Angehörige haben das Recht zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Nutzerordnung.

§ 15 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. Sie gibt sich die hierfür notwendigen Ordnungen. Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und die Fachschaftsräte.
- (2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des Ministeriums. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach dem geltenden Hochschulgesetz. Zu ihren Aufgaben gem. § 65 HSG-LSA gehören insbesondere:
 1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft, insbesondere die Förderung der kulturellen, fachlichen wirtschaftlichen und sozialen Belange derselben, wahrzunehmen,
 3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschulpolitischen und wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
 4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
 5. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
 6. den Studentensport zu fördern und
 7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (3) Die Vertretung der Studierendenschaft hat gegenüber Hochschulleitung und Dekanen oder Dekaninnen ein Auskunftsrecht zu Lehrangeboten und zur Hochschulentwicklung sowie zur Gestaltung des Hochschulcampus.
- (4) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen durchgeführt werden.
- (5) Studierende können ihren Austritt aus der Studierendenschaft frühestens nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung im Studierendensekretariat der Hochschule zu erklären.

§ 16 Gasthörer, Gasthörerinnen und Frühstudierende

Als Gasthörer und Gasthörerinnen sowie Frühstudierende können Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung. Auf der Grundlage einer vom Senat zu beschließenden Gebührenordnung können Gebühren erhoben werden.

§ 17 Professoren und Professorinnen

- (1) Die Professoren und Professorinnen nehmen ihre Aufgaben nach § 34 HSG LSA selbstständig wahr.
Zu ihren weiteren Aufgaben gehören:
 1. Übernahme von Forschungsprojekten oder künstlerischen Vorhaben bzw. die Mitwirkung an diesen,
 2. Abnahme und Mitwirkung an Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
 3. Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Hochschule,
 4. Mitwirkung bei Verfahren zur Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,

5. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 6. Gutachterliche Tätigkeit für das Land Sachsen-Anhalt,
 7. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung und
 8. Mitwirkung an Verfahren zur Auswahl und Festlegung der Eignung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen.
- (2) In der Vorlesungszeit eines jeden Semesters haben die Professoren und Professorinnen ihr Lehrangebot entsprechend den Modul- und Stundenplänen sowie im Rahmen der durch den Fachbereich festgelegten organisatorischen Regelungen zu erbringen.
 - (3) Die Professoren und Professorinnen erfüllen ihre Dienstpflichten in der Regel am Dienstsitz der Hochschule, ausgenommen sind Dienstaufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern.
 - (4) Die Festlegungen zur Präsenz der Professoren und Professorinnen während der Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben sind vom Senat beschlossen und in der entsprechenden Ordnung geregelt.
 - (5) Professoren und Professorinnen haben gemäß § 34 Abs. 5 HSG LSA ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können.
 - (6) Die Rechte der Professoren oder Professorinnen, die sich im Ruhestand befinden, ergeben sich aus § 38 Abs. 6 HSG LSA.
Aus Abs. 6 folgt kein aktives oder passives Wahlrecht zu den Hochschulgremien.

§ 18 Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlussfassung des Senats sowie der Fachbereichsräte bestimmen sich nach § 63 HSG LSA. Sind aus wichtigem Grund Präsenzsitzungen nicht durchführbar, kann die Sitzung auch mittels Informations- und Kommunikationstechnologie (z. B. Video- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Näheres regeln die einzelnen Geschäftsordnungen.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das HSG LSA oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmen.
- (3) Über die Änderung der Grundordnung oder über eine neue Grundordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

IV. Forschung und Lehre

§ 19 Lehre

- (1) Die Hochschule sichert durch den Einsatz geeigneter Instrumente die Qualität von Studium, Lehre, z. B. Studienorganisation, Studienbedingungen, qualifizierter fachlich-methodischer Betreuung und Verfahren der Qualitätskontrolle, einschließlich der Lehr-, Modul- und Studiengangsevaluation. Das Verfahren zur Evaluation, die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung. Im Übrigen gilt § 7 HSG LSA.
- (2) Die Hochschule sichert die Akkreditierung und Reakkreditierung ihrer Studienangebote gem. § 7 a HSG LSA.

§ 20 Wissenschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Die Hochschule kann mit anderen deutschen oder internationalen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen außerhalb von Hochschulen zusammenarbeiten, insbesondere gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen gründen gemäß § 103 HSG LSA.

- (2) Fachbereiche können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen als übergreifende Organisationsformen, z. B. Graduiertenkollegs gem. § 99 Abs. 3 HSG-LSA bilden.

§ 21 Forschungsförderung

- (1) Die Hochschule Merseburg fördert die angewandte Forschung und den Forschungstransfer, insbesondere gem. §§ 23 ff HSG LSA. Sie kooperiert dazu mit Forschungseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereiches sowie mit der Wirtschaft und wird im Rahmen von Netzwerken überregional tätig.
- (2) Zur Bündelung der Kapazitäten innerhalb der Hochschule und Nutzung von Synergien können Forschungsschwerpunktbereiche gebildet werden. Über die Forschungsergebnisse unterrichtet sie die Öffentlichkeit.
- (3) Professorinnen und Professoren können zur Durchführung von Aufgaben nach Absatz 1 gemäß § 39 HSGLSA unter Fortzahlung ihrer Bezüge von anderen Aufgaben freigestellt oder beurlaubt werden.
- (4) Die Freistellung ist in der Regel spätestens bis zum 31.01 eines Kalenderjahres für das folgende akademische Jahr über den Fachbereichsrat beim Rektorat zu beantragen. Das Rektorat holt vor seiner Entscheidung zu den Freistellungsanträgen eine Stellungnahme der Kommission ein. Näheres kann in einer Ordnung für die Gewährung von Freistellungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur persönlichen Weiterbildung (Forschungsfrei- und Praxissemester) geregelt werden, die durch den Senat beschlossen wird.

§ 22 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Hochschule fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in Lehre und Forschung, insbesondere auch die Berufungsfähigkeit von Nachwuchswissenschaftlern oder Nachwuchswissenschaftlerinnen.

§ 23 An-Institute, Ausgründungen

- (1) Zum Zwecke der angewandten Forschung und Weiterbildung unterstützt die Hochschule Merseburg die Bildung von An-Instituten und kooperiert mit ihnen. Näheres folgt aus § 102 HSG LSA und kann in einer Ordnung geregelt werden.
- (2) Die Hochschule Merseburg kann sich mit Zustimmung des Ministeriums an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen sind. Im Übrigen gilt § 113 HSG LSA.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Amtliche Bekanntmachungen

Regelungen, Ordnungen, Satzungen oder Dienstvereinbarungen die nicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen sind, werden von der Hochschule ausschließlich online in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg veröffentlicht.

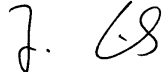
§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 22.10.2020 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und

Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt und der Bekanntmachung im Ministerialblatt für
das Land Sachsen-Anhalt Nr. 4 vom 08. Februar 2021.

Merseburg, den 11. März 2021

Handwritten signature of Jörg Kirbs, consisting of a stylized 'J.' followed by a cursive 'KS'.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor